

Die derzeitige Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. Zahlung von Ersatzleistungen ist aufgrund der gewachsenen Anlagengröße nicht mehr zielführend und muss den geänderten Rahmenbedingungen dringend angepasst werden. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden bzw. deren Geldwert ist abteilungs- und somit benutzungsabhängig neu zu regeln. Arbeitersersatzleistungen in Form von Zahlung eines im nachfolgenden näher beschriebenen Betrages im Rahmen der nach §5 der Vereinssatzung möglichen Sonderumlage werden weiterhin unter geänderten Bedingungen möglich sein.

Die grundsätzliche Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden besteht weiterhin für jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren. **Dieser Beschluss gilt ab dem 01.01.2015.**

Ausgenommen sind Trainer/-Innen und Betreuer/-Innen für am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaften.

Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden pro Kalenderjahr wird, unterschieden nach Abteilungen, wie folgt festgelegt:

- a) Fußball: 6,0 Std./Kalenderjahr
- b) Handball: 5,0 Std./Kalenderjahr
- c) Faustball: 4,0 Std./Kalenderjahr

Dabei werden folgende Grundsätze gelten:

1) Als Ersatzleistung für jede nicht geleistete, einzelne Arbeitsstunde wird die Zahlung einer Sonderumlage erfolgen. Dabei wird die Höhe der Zahlung für diese Sonderumlage, nach Abteilungen unterscheiden, wie folgt festgesetzt:

- a) Fußball: 12,- € pro nicht geleistete Stunde (=> max. 72,- € pro Mitglied)
- b) Handball: 8,- € pro nicht geleistete Stunde (=> max. 40,- € pro Mitglied)
- c) Faustball: 5,- € pro nicht geleistete Stunde (=> max. 20,- € pro Mitglied)

2) Für den Nachweis der geleisteten Stunden ist jedes Mitglied allein für sich selbst verantwortlich. Hierzu sind die auf der Vereinshomepage bereitgestellten Nachweislisten (<http://www.viktoriathiede.de/downloads.html>) eigenständig auszudrucken, die geleisteten Stunden einzutragen und am Tage des Arbeitseinsatzes durch die jeweils anwesende Aufsichtskraft gegenzeichnen zu lassen. Die Nachweislisten sind dann bis zum 31.12. eines jeden Jahres dem Vorstand zukommen zu lassen. Dies kann durch persönliche Übergabe, per Mail, per Post oder durch Einwurf in den Vereinsbriefkasten erfolgen.

3) Die Abbuchung der Sonderumlage bzw. deren Fälligkeit wird auf den 30.04. des jeweiligen Folgejahres festgelegt. Etwa 4 Wochen vor Fälligkeit der Zahlung werden die betroffenen Vereinsmitglieder schriftlich über den fälligen Betrag informiert.

4) Als Arbeitsstunden kommen die folgenden Leistungen in Frage:

- a) Unterhaltungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Pflege-, Reinigungs-, Neubau- und Reparaturarbeiten an durch den Verein angemieteten Freiflächen, Gebäuden und Räumen.
- b) Der Vorstand behält sich vor, einzelne (Hilfe-)Leistungen nach sorgfältiger Abwägung und Betrachtung der Gesamtumstände als Arbeitsstunden anzuerkennen.

Salzgitter, den 14.09.18

Der Vorstand